

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5174**

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

24105 Kiel

Minister

Kiel, 4. November 2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes
(Drucksache 15/2835);
hier: Zutrittsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf die Aussage der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sie wolle das Thema „Zutrittsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen“ prüfen, bitte ich, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landespressegesetzes unverändert zu beschließen.

Auf Wunsch Schleswig-Holsteins haben die Presserechtsreferentinnen und -referenten der Länder und des Bundes in ihrer Sitzung am 16. September 2004 erneut die Frage eines Zutrittsrechts zu öffentlichen Veranstaltungen beraten. Dieses Gremium hatte sich bereits in den Jahren 1999 und 2000 mit der Thematik befasst und die Möglichkeit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Pressegesetze geprüft. Damals wie heute sind die Presserechtsreferentinnen und -referenten zu dem Ergebnis gelangt, dass eine solche Bestimmung aus verschiedenen Gründen rechtlichen Bedenken begegnet. Es wurde noch einmal klargestellt, dass insbesonde-

Postfach 1133 · 24100 Kiel
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
Telex 299 871 Ireg d
Bus: Linie 41, 42

re im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 1 sowie Artikel 14 des Grundgesetzes weiterhin erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Auch die in meiner Stellungnahme vom 12. März 2004 (Umdruck 15/4408) ebenfalls zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kurzberichterstattung ist nicht ohne weiteres auf die Bereiche Hörfunk und Presse übertragbar, da das Gericht hier einen besonderen eng umrissenen Ausnahmetatbestand im Hinblick auf die Besonderheiten des Fernsehens zur zeitgleichen Übertragung von Bild und Ton aufgestellt hat. Nach überwiegender Auffassung der Presserechtsreferentinnen und -referenten (bei Enthaltung Schleswig-Holsteins) wird daher eine Regelung zum Zutrittsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen in den presserechtlichen Vorschriften der Länder abgelehnt.

Da insbesondere auch die norddeutschen Bundesländer keinen Bedarf für eine Änderung ihrer Landespressegesetze erkennen, wären bei einer isolierten schleswig-holsteinischen Regelung zudem Wettbewerbsnachteile für unser Land zu befürchten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Buß